

von einer abermaligen Appellation an den römischen Papst gar keine Rede mehr'.

Da die Bricius-Angelegenheit vielleicht in die Zeit des zu Rom in Gegensatz gerathenen Hilarius von Arles fällt, die Lyoner Synode aber, welche Salunius und Sagittarius verurtheilt, die des Jahres 567 ist, in welchem, wie N. A. XIV, 342 erwähnt ist, sich nicht feststellen lässt, dass Guntram der Landesherr des Bischofs von Arles ist, so kann man in beiden Fällen ein Eingreifen des gallischen Primas nicht erwarten; beide Beispiele dienen nur dazu, die wenig günstige Haltung der gallicanischen Kirche dem römischen Bischof gegenüber zu erläutern.

Eine weitere Bestätigung dafür liefert noch ein unscheinbarer Vorgang, liefern die Worte, welche bei der Begegnung eines Boten des Bischofs von Bordeaux mit König Charibert gewechselt worden. In der *Historia Francorum* (IV, 26)<sup>1</sup> eröffnet der Bote das Zwiegespräch mit den Worten: 'Sei gegrüsst, ruhmreicher König, der apostolische Stuhl entbietet Deiner Herrlichkeit den reichsten Segenswunsch' (*'Sedis enim apostolica eminentiae tuae salutem mittit uberrimam'*). Da sagte der König: 'Bist Du etwa nach Rom gereist, dass Du mir einen Gruss vom Papste zu Rom bringst?' 'Nein', sagte der Priester, 'Leontius [der Bischof von Bordeaux] entbietet mit seinen Mitbischöfen Dir den Vatergruss' u. s. w.<sup>2</sup>.

Selbst das noch in solchen Aeusserlichkeiten hervorbrechende Selbstgefühl der gallischen Bischöfe lässt auf die Schwere des Kampfes schliessen, den die Bischöfe von Arles zu führen hatten; dass sie ihn siegreich bestanden, dass sie eine Wirksamkeit weltgeschichtlicher Bedeutung entfaltet haben, indem sie die Macht des Papstthums in die gallicanische Kirche einführten und in ihr heimisch machten, dafür sind die *Epistolae Arelatenses* ein sprechendes Denkmal.

Aber auch für die fränkisch-deutsche Geschichte haben sie einen hohen Werth.

---

1) W. v. Giesebrecht a. a. O. I<sup>2</sup>, 180. 2) Die Wörter 'apostolatus' und 'apostolicus', auf gallische Bischöfe angewendet, finden sich auch sonst noch gelegentlich in den uns erhaltenen Briefsammlungen; so in den Briefen des Sidonius (vgl. den Index MG. Auctt. antiquiss. VIII, 453), des Faustus (ibidem p. 270. 273. 274. 291. 317. 326 u. s. w.), des Avitus (z. B. Auctt. antiquiss. VI, 11, 89), in den prosaischen Briefen des Fortunatus (Auctt. antiquiss. IV, 1, 1. 49. 52. 101. 107. 112. 293; IV, 11, 27. 49), in den austrasischen Briefen (z. B. Ep. VI. XXI) und in den Briefen des Desiderius von Cahors, der sich selbst 'servus servorum Dei' nennt (I, 4. 5. 10. 12. 15 — nicht wie in den bisherigen Ausgaben 'peccator' — II, 8; auch Elegius von Noyon bezeichnet sich II, 6 so), nämlich in I, 11. 13; II, 3. 5. 6. 7. 9. 13. 15. 16. 17. 20. Ganz gewöhnlich ist bekanntlich in den merowingischen Diplomen 'apostolicus vir et pater noster' die Bezeichnung eines fränkischen Bischofs.